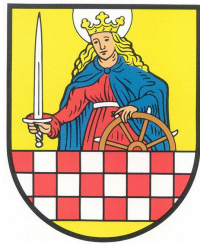


# **Stadt Altena (Westf.) Haushaltsplan 2022**



## **Haushaltssatzung**

# Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Altena mit Beschluss vom 24.01.2022, geändert durch Beschluss vom 28.03.2022, folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- & Finanzplan

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	56.569.583,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	56.550.586,00 EUR

### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.889.508,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.744.502,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.777.380,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.855.970,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.983.590,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.450.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.944.590,00 EUR

davon	
Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.):	620.000,00 EUR
Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.):	1.341.000,00 EUR
Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.):	0,00 EUR

festgesetzt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Verpflichtungsermächtigungen, werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Ausgleichsrücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

Das Eigenkapital ist seit 2013 aufgebraucht. Es liegt eine Überschuldung vor.

### **§ 5 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

48.750.000,00 EUR

davon:

Bäderbetrieb der Stadt Altena (Westf.):	1.000.000,00 EUR
Abwasserwerk der Stadt Altena (Westf.):	2.000.000,00 EUR
Baubetriebshof der Stadt Altena (Westf.):	750.000,00 EUR

festgesetzt.

## **§ 6 Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	910 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	480 v.H.

## **§ 7 Haushaltssicherungskonzept**

Ein Haushaltssanierungsplan gem. § 6 Stärkungspaktgesetz wurde letztmalig 2021 aufgestellt. Im Haushaltssanierungsplan wurde der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Der Haushalt bleibt bis zum Ende der Planungsperiode 2025 mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2023, ausgeglichen.

Die Möglichkeit für einen globalen Minderaufwand (§75 Abs. 2 Satz 2 GO) wird nicht angewendet.

Als Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes werden die Konsolidierungseffekte aus den erhöhten Hebesätzen für die Grundsteuer B mit 910 v.H. und Gewerbesteuer mit 480 v.H. bis zu dem Haushaltsjahr fortgeschrieben in dem ein positives Eigenkapital vorhanden ist.

## **§ 8 Stellenplan**

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke

1. Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan für Beamte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.

3. Soweit im Stellenplan für Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

## **§ 9 Budgetierung**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktgruppen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen, ohne bilanzielle Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Einzahlungen und Auszahlungen, jedoch nicht für Investitionsmaßnahmen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen (§ 21 (1) KomHVO). Die Erträge der einzelnen Budgets werden für zweckgebunden innerhalb der Budgets für alle Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets erklärt (§ 21 (2) KomHVO).

## **§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Rat der Stadt Altena (Westf.) zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Altena (Westf.), 28.03.2022

Uwe Kober  
Bürgermeister